

**-Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Duinger Wald“
in der Samtgemeinde Leinebergland,
Landkreis Hildesheim
HA 202**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 16 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Samtgemeinde Leinebergland wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Duinger Wald“ und hat eine Größe von 318 ha. Es umfasst Waldflächen und Bachtäler.
- (3) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst einen großen Teil des FFH Gebietes 118 (Nds. Nr.) „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“ DE 3924-331.
- (4) Die Lage des NSG ist aus der mit veröffentlichter Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen. Das gesamte NSG ist gleichzeitig FFH-Gebiet. In der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 sind neben den Grenzen des NSG, Waldflächen mit besonderen Regelungen und die Sonderbiotope dargestellt. Die Grenzen verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Darüber hinaus liegt eine fortschreibungsfähige Beikarte im Maßstab 1:5.000 vor, die die genaue Lage der Lebensraumtypen (LRT) und Sonderbiotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung darstellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten im Maßstab 1:5.000 liegen in den Verwaltungen der Samtgemeinde Leinebergland und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Gebietscharakter**

Beim NSG handelt es sich um einen geschlossenen Waldkomplex mit mäßig steilen bis sanft ausstreichenden Hängen am Nordrand des Hils

Das NSG besteht aus einem von Bächen durchflossenen Waldgebiet auf basenarmen, sandigen bis tonigen Standorten.

Die Bachläufe haben sich tief eingekerbt und besitzen eine starke Gewässerdynamik, die sich in zahllosen Mäandern, Kolken, Uferabbrüchen und Anlandungen aus verschiedenen Substraten ausdrückt. Das Gebiet ist nachweislich seit mindestens 200 Jahren bewaldet. Es wird durch alte Eichenbestände geprägt, die teilweise mit Rotbuchen oder anderen Laubhölzern durchsetzt sind.

Das Gebiet besitzt damit eine jahrhundertelange Eichen-Habitattradition mit der darauf spezialisierten Flora und Fauna. In dieser Größe und Geschlossenheit stellen die Eichenwälder im „Duinger Wald“ eine Besonderheit dar. In Auen und nassen Senken kommt Erlen-Eschen-Auwald vor.

Auf den staunassen Teilbereichen des Gebietes wird sich die Eiche voraussichtlich auch ohne menschliche Förderung behaupten. Diese Standortbedingungen sind im Bergland selten.

Im Süden des NSG prägen junge und mittelalte Buchenbestände (LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald) das Gebiet. Kleinflächig kommen noch geschlossene mittelalte Fichtenbestände vor.

Diese Wälder in ihrer Strukturvielfalt dienen als Lebensraum u. a. für den Luchs, die Wildkatze, Waldfledermausarten, Schwarz- und Mittelspecht sowie die Haselmaus. Des Weiteren dienen sie als Trittsteinbiotop für Gelbbauchunke und Kammmolch zwischen deren Lebensräumen im Norden Doberg mit Weenzer Bruch und im Süden Hohe Warte.

Von kulturhistorischer Bedeutung sind ein Hutewald und die aus Eichen bestehende Königsallee.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG

1. ist die Erhaltung, Pflege, Förderung und Entwicklung:

- a. von bodensauren Eichenwäldern insbesondere auf stark wechselfeuchten bis staufeuchten Standorten und von kleinflächigen feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, zwei- bis mehrschichtig mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz,
- b. von bodensauren Buchenwäldern auf schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Standorten einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen, mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, in mosaikartiger Struktur und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz; die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes und eine damit eingehende Entwicklung zu Eichenwäldern hat Vorrang vor dem Erhalt des Buchenwaldes,
- c. der Eiche dauerhaft im Hinblick auf ihre Flächenausdehnung und Biotopqualität auch in Mischbeständen, da die Habitatkontinuität der Eiche im Gebiet eine herausragende Rolle spielt, mit einem hohen Anteil alter Eichen als Habitatbäume,
- d. der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Vielfalt naturnaher Laubwälder bodensaurer Standorte,

- e. von Horst- und Höhlenbäumen, stehendem starkem Totholz einschließlich entwerteter Baumstümpfe, liegendem Bruch- und Totholz, von Stubben, Reisig und aufgerichteten Wurzeltellern,
 - f. von Nebenbaumarten und Sträuchern entlang von Waldwegen und in vorübergehenden kleinflächigen Waldlichtungsfluren,
 - g. von Habitatbäumen, insbesondere Höhlenbäumen als Sommerquartierangebot für die Bechsteinfledermaus,
 - h. von vielfältig strukturierten, strauchreichen Waldmänteln und -säumen,
 - i. von Lebensstätten für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten sowie für Lebensgemeinschaften naturnaher Laubwälder bodensaurer Standorte,
 - j. von gewässerreichen Wäldern insbesondere als Lebensraum für die Gelbbauchunke,
 - k. von Eichenwäldern durch Umwandlung naturferner Nadelholzbestände,
 - l. von ausschließlich standortheimischen Laubbaumarten bei der Naturverjüngung und
 - m. von nassen Standorten durch den Rückbau der Entwässerungsgräben,
2. ist die Erhaltung, Pflege, Förderung und Entwicklung der in der Karte als Sonderbiotope dargestellten Bereiche:
- a. als naturnahe, den natürlichen Waldgesellschaften entsprechenden Wäldern in den Bachtälern einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen in überwiegend eigendynamischer Entwicklung ohne Holznutzung,
 - b. als naturnahe, ökologisch durchgängige Bachläufe und Quellbereiche auch als Lebensraum der Groppe,
 - c. als Eichenallee (Königsallee),
 - d. als Hutewald,
3. ist die Stärkung von vorhandenen Vorkommen herausragender Zielarten des Naturschutzes wie der Geburtshelferkröte, des Schwarz- und Mittelspechtes, des Wachtelweizenschneckenfalters, der Haselmaus, von Fledermäusen durch Habitatschutzmaßnahmen wie z. B.:
- a. den Erhalt und die Förderung der Bestandsstrukturvielfalt, des Quartierpotenzials sowie des Höhlenbaumanteils zur Erhaltung der Habitatqualität für Fledermäuse (ökologische Nischen, Sommerquartiere) und den Schwarzspecht,
 - b. die Entwicklung von Teillebensräumen für den Wachtelweizenschneckenfalter bestehend aus lichten Wäldern und strauchreichen Waldmänteln und -säumen, sonnigen, halbfeuchten Waldwiesen, Schneisen, Wegen und Kulturflächen,
 - c. den Erhalt und die Förderung der Lebensraumqualität für die Haselmaus durch Verbesserung von Vernetzungslinien wie vielfältig strukturierter, strauchreicher Waldmäntel und -säume und Wiederherstellung von Vernetzung zwischen einzelnen Vorkommen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.
- (2) Die Fläche des NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dieses NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Duinger Wald mit Doberg und Weezer Bruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Wälder mit ihrem sehr hohen Artenreichtum tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären Lebensraumtyps **91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide** (Anhang I FFH-Richtlinie)

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen- und Erlen-Eschenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt ist durch möglichst eigendynamische Entwicklung zu erzielen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynamischen Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen der Mittelgebirgsbäche wie Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern.

Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- Vögel: Waldschnepfe, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht,
- Pflanzen: Schwarzerle, Esche, Stiel-Eiche, Wald-Ziest, Großes Springkraut, Bittersüßer Nachtschatten, Wald-Frauenfarn, Wasserdost, Bitteres Schaumkraut, Hänge-Segge, Wald-Segge.

Laut Basiserfassung befindet sich der LRT 91E0 in einem guten („B“) Gesamterhaltungszustand,

2. des Lebensraumtyps **9110 Hainsimsen-Buchenwälder** (Anhang I FFH-Richtlinie)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Wälder in der gebietsspezifischen Ausprägung auf schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Standorten mit Buche als Hauptbaumart und den Nebenbaumarten Hainbuche und Bergahorn sowie höheren Eichen-Anteilen. Andere Teilflächen dienen dem Schutz natürlicher Prozesse mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteil (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltigen Waldrändern.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor, wobei dem Schwarzspecht als höhlenbauende Vogelart zentrale Bedeutung für weitere baumhöhlenabhängige Folgenutzer zukommt:

- Vögel: Waldschnepfe, Wespenbussard, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan,
- Pflanzen: Rot-Buche, Hainbuche, Stiel-Eiche, Sand-Birke, Vogelbeere, Stechpalme, Pillen-Segge, Draht-Schmiele, Dorniger Wurmfarne, Wald-Sauerklee, Heidelbeere,

Laut Basiserfassung befinden sich die LRT 9110 in einem guten („B“) Gesamterhaltungszustand,

3. des Lebensraumtyps **9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder** (Anhang I FFH-Richtlinie)

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteil (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltigen Waldrändern.

Erhaltung und Förderung einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit Mischbaumarten wie Esche, Winterlinde, Flatter-Ulme oder Feld-Ahorn. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt.

Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- Fledermäuse,
- Vögel: Waldschnefpe, Wespenbussard, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan,
- Pflanzen: Stiel-Eiche, Schwarz-Erle, Winter-Linde, Hainbuche, Vogelbeere, Gewöhnlicher Hasel, Zweigriffeliger Weißdorn, Busch-Windröschen, Gefleckter Aronstab, Rasen-Schmiele, Goldnessel, Scharbockskraut, Wald-Ziest, Große Sternmiere,

Laut Basiserfassung befindet sich der LRT 9160 in einem sehr guten („A“) Gesamterhaltungszustand,

4. des **Kammolchs** (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie)

Erhalt und Förderung des Gebietes als Lebensraum mit Trittsteinfunktion zwischen dem nördlich gelegenen Weezer Bruch/Doberg und der südlich gelegenen Hohen Warte mit den dort vorkommenden Populationen, Laichgewässern und Lebensräumen. Dies erfolgt in Komplexen aus vorhandenen Stillgewässern sowie in strukturreicher Umgebung mit geeigneten, wenig zerschnittenen und frequentierten Landhabitaten und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

5. der **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*) (Anhang II FFH-Richtlinie)

Erhalt und Förderung des Gebietes als Lebensraum mit Trittsteinfunktion zwischen dem nördlich gelegenen Weezer Bruch/Doberg und der südlich gelegenen Hohen Warte mit den dort vorkommenden Populationen, Laichgewässern und Lebensräumen. Dies erfolgt in Komplexen aus vegetationsarmen, temporären Kleinstgewässern in strukturreicher Umgebung (z. B. Wald, Gehölz, Hochstaudenflur) mit linienhaften Elementen wie temporär wasserführenden Gräben sowie Fahrspuren und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

6. der **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteini*) (Anhang II FFH-Richtlinie)

Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, unterwuchsreichen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Anteil des Höhlenbaum-, Alt- und Totholzes zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Artenschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen im gesamten NSG untersagt:
 1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt und Abfälle aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
 3. der Neu- oder Ausbau von Wegen,
 4. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
 5. wild lebende Tiere zu füttern,
 6. Puppen, Larven, Eier, Brut- oder Wohnstätten wild lebender Tiere zu beschädigen oder zu entnehmen,
 7. Hunde unangeleint laufen zu lassen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Führen von Rettungshunden.
 8. unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle im NSG sowie in einem Umkreis von 500 m um das NSG herum zu betreiben,
 9. zu zelten, lagern, grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 3 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes:
 - a. durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur Lehre, rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b. durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - d. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dies mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,

3. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen und Zäune, mit Ausnahme von Wegen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfange,
 4. die Errichtung und Veränderung von Weidezäunen und Wildschutzzäunen, soweit bei diesen Anlagen die Pfähle landschaftstypisch und aus Holz bestehen,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
 - a) ohne die Aufstellung jagdlicher Einrichtungen, es sei denn, sie sind nicht fest mit dem Boden verbunden, landschaftstypisch und bestehen überwiegend aus Holz,
 - b) ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Köder und Futterplätzen,
 - c) ohne die Anlage von Kunstbauten,
 - d) ohne die Anlage und den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
 6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 7. die wissenschaftliche Untersuchung, Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, wenn sie dem Schutzzweck nicht widerspricht und nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde,
 8. die Durchführung forstlicher Erhebungen, Forschung und Lehre, auch mit unbemannten Luftfahrssystemen, wenn dies dem Schutzzweck nicht widerspricht,
 9. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebiets im Auftrage oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Zwischenlagerung von innerhalb des NSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
 - a. ein Aus- oder Neubau von Wegen nur nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b. die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald unterbleibt,
 - c. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d. ausschließlich eine Einbringung und Förderung von standortgerechten und -heimischen Baum- und Straucharten erfolgt und Fichtenbestände nur in Eichenwaldbestände umgewandelt werden. Anschließend sind die umgewandelten Fichtenbestände gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung zu bewirtschaften,
 - e. auf der gesamten Waldfläche die Eiche dauerhaft mit einem Flächenanteil von mindestens 50% erhalten wird. Begleitbaumarten (z. B. Sandbirke und Eberesche) sollen auf mindestens 10% der Fläche gefördert werden. Näheres

regelt der mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Bewirtschaftungsplan,

- f. die Bewirtschaftung der Buchenwälder als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil erfolgt,
 - g. die Bewirtschaftung der Eichenwälder als strukturreicher, zwei- bis mehrschichtiger Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil erfolgt,
 - h. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - i. die Bewirtschaftung mit Belassen von durchschnittlich 6 lebenden Altbäumen pro 1 ha bezogen auf Laubholzrein- oder -mischbestände. Die Habitatbäume werden als Flächen ausgewiesen und verbleiben bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand,
 - j. die Bewirtschaftung ohne Entnahme von stehendem starkem Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig bis zum natürlichen Zerfall erfolgt. Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamtotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar Waldfläche anzustreben. Eine Entnahme von Totholz kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall erfolgen,
 - k. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Kalkungsmitteln vorgenommen wird,
 - l. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Nutzung und Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten - in Teilbereichen der Rückewege ohne Verfüllen wassergefüllter Fahrrinnen - unter Verwendung von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter sowie ohne nennenswerte Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf Waldrändern stattfindet,
 - m. der Rückbau der Bestandsentwässerung, soweit er dem Schutzzweck nicht entgegensteht,
2. auf sämtlichen in der Karte gekennzeichneten Waldflächen (senkrechte Schraffur) zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1 soweit:
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; ausgenommen sind Kleinkahlschläge mit einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) eine Düngung unterbleibt,
 - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - f) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde

- angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- g) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird,
 - h) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten in den Hainsimsen-Buchenwäldern erhalten bleibt oder, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
 - i) bei künstlicher Verjüngung in Hainsimsen-Buchenwäldern auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - j) in den Eichenwäldern der Flächenanteil der Eichen nicht unter 50 % sinkt und bei künstlicher Verjüngung in den Eichenwäldern ausschließlich Baumarten der Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellandes und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Stiel- oder Traubeneiche gepflanzt oder gesät werden,
3. auf den in der Karte als Sonderbiotop dargestellten Bereichen nur nach Maßgabe des von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmten Bewirtschaftungsplanes:
- a) mit Beweidung der in der Karte dargestellten Hutewaldbeständen,
 - b) mit Erhaltung der Eichen der Königsallee durch Freistellung und ggf. Nachpflanzung,
 - c) mit Erhaltung und Pflege der Wälder in den Bachtälern.
- (4) In den zustimmungspflichtigen Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigung und nachhaltige Störung des NSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen u. a. zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der zuständigen Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn:
- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden die Naturschutzmaßnahmen in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Der Bewirtschaftungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung der Erhaltung und Förderung von Flächenanteilen standortheimischer und lebensraumtypischer Baumarten und der Erhaltung eines kontinuierlichen Eichenanteils von mindestens 50 % (§ 5 Abs. 3 Ziff. 1e) sowie Maßnahmen in den Sonderbiotopen. Die Vereinbarung für die Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll zusätzlich durch die Festlegung entsprechender Leitbildbestände umgesetzt werden. Die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den jeweiligen Einrichtungszeitraum beinhaltet auch die Prüfung durchgeführter Maßnahmen.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen für Bechsteinfledermaus, Gelbauchunke und Kammmolch, wie z. B. Erhalt von Höhlenbäumen, Pflege von Nistkästen, Erhalt und Förderung temporärer Kleinstgewässer und wasserführender Fahrspuren.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abgeleitet aus dem Bewirtschaftungsplan,

2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
4. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§9 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis Hildesheim über das Naturschutzgebiet „Duinger Wald“ HA 202 vom 18.09.2000 außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 28.03.2018

Der Landrat